

470 **Verabschiedung 2. Bürgermeister und Gemeinderat Rudolf Dürmayer**

Rudolf Dürmayer blickt auf seine Amtszeit und die verschiedenen Projekte zurück.

Bürgermeister Ranftl gibt ebenfalls nochmals einen Rückblick.

Gemeinderat Rudi Dürmayer verlässt dieses Gremium aus persönlichen Gründen.

Er war von 1990 bis 2017 ununterbrochen als Mitglied des Hausener Gemeinderates tätig.

Davon war er von 1990 bis 1996 als dritter Bürgermeister und von 1996 bis 2017 als 2. Bürgermeister, als Stellvertretender Bürgermeister im Dienst. Fast 28 Jahre ununterbrochen in diesem Gremium. Er war in verschiedenen Ausschüssen tätig, lange Jahre auch als Verbandsrat der VG Langquaid.

Als Stellvertreter musste er nicht nur die normale Urlaubsvertretung sondern 2013 auch über 4 Monate die Vertretung von Alfons Haumer wegen Erkrankung leisten.

In den letzten dreieinhalb Jahren durfte ich mit dem Rudi als Vertreter zusammen arbeiten.

Ständig erreichbar setzte er bei vielen Themen seine Meinung ein. Aber immer korrekt, in der Sache ruhig und im Ton höflich. So einen Vertreter kann man sich als Bürgermeister nur wünschen.

Dieses Gremium verliert einen kommunalen Fachmann, der sich seit Jahrzehnten ehrenamtlich, nicht nur als Gemeinderat, für die Gemeinde, für die Allgemeinheit einsetzt.

Bürgermeister Ranftl übergibt im Namen der Gemeinde eine Urkunde sowie ein Geschenk.

471 **Vereidigung des neuen Gemeinderates Uli Stubenrauch**

2. Bürgermeister und Gemeinderat Rudolf Dürmayer ist aus dem Gemeinderat Hausen ausgeschieden. Listennachfolger des Wahlvorschlages 5 „Freie Wähler Hausen“ ist gem. Art. 37 GLKrWG Herr Uli Stubenrauch.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen stellt fest, dass der Listennachfolger des Wahlvorschlages 5 „Freie Wähler Hausen“ gem. Art. 37 GLKrWG Herr Uli Stubenrauch ist.

genehmigt

Herr Uli Stubenrauch hat die Wahl angenommen.

1. Bürgermeister Ranftl nimmt ihm den Eid gem. Art. 31 Abs. 4 GO ab.

472 **Wahl des 2. Bürgermeisters**

Der erste Bürgermeister erläutert nun, dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legt außerdem dar, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist. Ferner schlägt der erste Bürgermeister vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Gemeinderatsmitglieder angehören sollen:

- Wolfgang Wurmer
- Robert Schmack

Der Gemeinderat erhebt dagegen keine Einwände.

Gemeinderat Wurmer schlägt Johannes Brunner als 2. Bürgermeister vor. Gemeinderat Schmack schlägt aus seiner Partei Dietmar Pernpeintner vor. Der Wahlausschuss teilt die Stimmzettel aus und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 15 Mitgliedern des Gemeinderats (einschließlich des ersten Bürgermeisters) haben 15 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass kein Stimmzettel ungültig ist.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Johannes Brunner	8 Stimmen
Dietmar Pernpeintner	7 Stimmen

Der erste Bürgermeister verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Johannes Brunner die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Dieser nimmt die Wahl an.

473 **Vereidigung des neuen 2. Bürgermeisters**

1. Bürgermeister Ranftl nimmt Johannes Brunner den Eid gem. Art. 27 KWBG ab.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

474 **Neubesetzung der freigewordenen Ausschuss- und Verbandssitze des ausgeschiedenen Gemeinderates Rudolf Dürmayer**

Für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid ist ein Vertreter neu zu berufen, da Herr Dürmayer ausscheidet.

Beschluss: Von der Gemeinde Hausen wird zur Gemeinschaftsversammlung der VGem Langquaid neu berufen:

Verbandsrat:
Johannes Brunner

Stellvertreter:
Hubert Biberger (wie bisher)

genehmigt

Für die weiteren Tätigkeiten in den Ausschüssen:

- Bauausschuss
- Wasserzweckverband Hopfenbachtal-Gruppe
- Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe
- Schulverband

übernimmt der neue 2. Bürgermeister Johannes Brunner die Vertretung des 1. Bürgermeisters Erwin Ranftl

475 **Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse**

Der Gemeinderat Hausen nimmt den Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.12.2017 vollinhaltlich zur Kenntnis.

- **Einfache Dorferneuerung**

Wie in der Presse zu lesen war, hat die Gemeinde den Einleitungsbescheid für die Dorferneuerung Großmuß am 15.12. erhalten. Darin steht, dass für die Gemeinde, aber auch Private weitere Förderungen über den staatlichen Fördertopf möglich sind.

Über die Einzelheiten erhalten wir am 19. Januar Bescheid. Bauamtsleiter Krausenecker und Bürgermeister Ranftl fahren nach Landau. Erst danach können Einzelheiten besprochen werden. Insbesondere wann wieder Geld in den Töpfen ist, ist für uns interessant.

- **Geräteschuppen Kindergarten St. Leonhard**

Der Schuppen in der KiTa wurde erneuert. Der Kostenrahmen wurde ebenfalls eingehalten.

- **Decke Turnhalle**

Die Sanierung der Turnhallendecke in Hausen ist abgeschlossen. Weitere Schäden am Dach wurden nicht entdeckt. Der vorhergesagte Kostenrahmen wird eingehalten.

- **Breitbandausbau**

Laut Schreiben der Telekom ist der Breitbandausbau seit 14.12.17 abgeschlossen. Die letzte Rechnung ist bezahlt, der letzte Zuschuss muss noch kommen.

- **Abnahme Kirchplatz und Dorfplatz**

Am 14.12.2017 fand die Abnahme und Begehung der beiden Plätze und der Kanalbaumaßnahme in Großmuß statt.
Im Frühjahr erfolgen noch einige Rest- bzw. Nacharbeiten.

476 **Behandlung der Feststellungen aus der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2016 und Feststellung der Schlussbilanz 2016 sowie Entlastung**

1. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2016

Vorgang: Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung 2016 wird bekanntgegeben.

Am 16.11.2017 wurde die örtliche Jahresrechnung 2016 durchgeführt. Alle Akten und relevanten Dateien wurden von dem Rechnungsprüfungsausschuss durchgesehen und geprüft, ebenso die Rückstandsliste. Einige Fragen zu einzelnen Posten konnten mit dem Kämmerer direkt geklärt werden.

Zu den weiteren Prüfungsfeststellungen nehmen der 1. Bürgermeister und der Kämmerer Stellung und erläutern die Sachverhalte.

2. Feststellung der Schlussbilanz für das Jahr 2016

Beschluss a:

Die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen überplanmäßigen und außerplan-mäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.
Die Schlussbilanz der Gemeinde Hausen zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 22.716.162,58 € festgestellt. Der Jahresüberschuss von 308.407,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

genehmigt

Beschluss b:

Der Gemeinderat Hausen erteilt zur Jahresrechnung 2016 Entlastung.

genehmigt

- (1. Bürgermeister Erwin Ranftl hat sich wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung zu Nr. b) beteiligt.)

477 Freiflächenphotovoltaikanlage „Im Sand“

1. Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 13

a) Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand im Zeitraum vom 27.11.2017 bis 03.01.2018 statt. Dabei wurden keine Einwände bzw. Anregungen gegen die Planung vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 27.11.2017 bis 03.01.2018 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 28 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayernwerk AG
- Handwerkskammer
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht - staatlich
- Landratsamt Kelheim, Abt. Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht – kommunal
- Landratsamt Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
-

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.01.2018
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 05.12.2017
- Bayerischer Bauernverband vom 19.12.2017
- Industrie- und Handelskammer vom 28.12.2017
- Landratsamt Kelheim, Abt. Kreisstraßenverwaltung vom 21.12.2017
- Landratsamt Kelheim, Abt. Städtebau vom 21.12.2017
- Landratsamt Kelheim, Abt. Naturschutz vom 21.12.2017
- Regionaler Planungsverband Regensburg vom 18.12.2017

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Autobahndirektion Südbayern vom 04.01.2018

Stellungnahme:

Die Zustimmung zu der eben genannten Bauleitplanung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

Baugrenzen:

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Dieser Abstand ist auch im Bereich der Anschlussstellenrampe einzuhalten. Die Errichtung von anderen baulichen Anlagen innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs.1 FStrG (40 m - Zone) ist nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung der Trafohäuser zu berücksichtigen. Der Standort ist in den Lageplan einzutragen.

Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Festsetzungen getroffen werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden oder einen eventuellen Ausbau der Autobahn erschweren könnten.

Begleitgrün der Autobahn:

Eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenfläche.

Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Blendung:

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen. Der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg ist noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden kann.

Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Zustimmung wird in Aussicht gestellt. Die hierfür angesprochenen Aspekte betreffen in erster Linie den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und werden dort berücksichtigt. Auf die entsprechenden Abwägungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Die, für den Flächennutzungsplan relevanten Erfordernisse werden wie folgt gewürdigt:

zu Baugrenzen

Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan anzupassenden Baugrenzen münden in eine Anpassung der SO-Fläche. Die Planungskarte wird entsprechend angepasst.

zu Blendwirkung

Der Forderung nach einem Blendgutachten wird nachgekommen, dies im Zuge des laufenden Verfahrens vor dem nächsten Verfahrensschritt erstellt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Ziffer 5 der Begründung wird entsprechend ergänzt.

genehmigt

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.01.2018

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlagen“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände.

Die getroffenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Einvernehmen mit der Telekom bei Bedarf umgesetzt.

genehmigt

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 20.12.2017

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.11.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im Weiteren berücksichtigt.

genehmigt

- Landratsamt Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 21.12.2017

Stellungnahme:

Aufgrund der prekären Personalsituation bezüglich der Umweltingenieure beim Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz kann bis auf weiteres bei Bauleitplanverfahren keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden. Sollte aus Sicht der Gemeinde hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Handlungsbedarf bestehen, empfehlen wir eine gutachterliche Abklärung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Fachabteilung Immissionsschutz aufgrund einer prekären Personalsituation nicht in der Lage sieht, eine fachliche Stellungnahme abzugeben, folgt die Gemeinde der Empfehlung auf Hinzuziehung eines externen Gutachters zur Abklärung möglicher Immissionsbelastungen des Umfeldes, ausgehend von der angestrebten Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage.

genehmigt

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 29.12.2017

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hausen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 13, um die Voraussetzungen für die Errichtung von drei Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP

6.2.1 Z).

Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sind diese bevorzugt auf vorbelastete Standorte zu lenken. Dazu zählen unter anderem Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege oder Energieleitungen, sowie Konversionsstandorte (vgl. LEP 3.2.3 G). Die drei geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich entlang der Autobahn A 93 und entsprechen damit diesem Grundsatz. Des Weiteren trägt die Gemeinde damit dazu bei, die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern bis 2021 auf über 50 v. H. zu steigern (vgl. LEP 6.1.2 Z).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 13 entspricht somit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände, da die Planung den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

genehmigt

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe vom 05.12.2017

Stellungnahme:

Wir übersenden Ihnen wieder die Unterlagen zurück, da der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe nicht zuständig ist.

Bitte wenden Sie sich direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid bzw. Gemeinde Hausen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es besteht keine Zuständigkeit.

genehmigt

b) Billigungsbeschluss und Beschluss zur Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)

Der Gemeinderat Hausen hat aufgrund eines Antrages der Firma TERRAdukt GmbH & Co.KG, Kirchdorf, die Aufstellungsbeschlüsse für ein förmliches Bauleitplanverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch "Deckblatt Nr. 13", sowie zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Im Sand" gefasst.

Zwischenzeitlich sind umfangreiche Untersuchungen und Erhebungen, vorrangig in Bezug auf die Anforderungen des Landschaftsbildes und der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie des Artenschutzes erfolgt. Dabei wurden einerseits die Bestandssituation geprüft und gleichzeitig

Sitzungstag: 10.01.2018

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 15

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Möglichkeiten für die zukünftige Entwicklung und Einbindung in die Landschaft erarbeitet.

Der Gemeinderat Hausen nimmt Kenntnis vom nun mittlerweile durchgeführten Vorentwurfsverfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogenen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden entsprechend vorgenannter Beschlussfassung gewürdigt und die vorliegende Planung im Entwurf demgemäß ergänzt.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen billigt entsprechend vorgenannter Sachlage sowie Vorstellung der Planung einschließlich Erläuterung der Planinhalte den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes Nr. 13 in der heutigen Fassung einschließlich Begründung und Umweltprüfung vom 10.01.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Das Ergebnis wird anschließend dem Gremium zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

genehmigt

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Im Sand

a) Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand im Zeitraum vom 27.11.2017 bis 03.01.2018 statt. Dabei wurden keine Einwände bzw. Anregungen gegen die Planung vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 27.11.2017 bis 03.01.2018 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 28 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Direktion für ländliche Entwicklung

Sitzungstag: 10.01.2018

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 15

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Handwerkskammer
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht - staatlich
- Landratsamt Kelheim, Abt. Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht – kommunal
- Regionaler Planungsverband Regensburg
-

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.01.2018
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 05.12.2017
- Bayerischer Bauernverband vom 19.12.2017
- Industrie- und Handelskammer vom 28.12.2017
- Landratsamt Kelheim, Abt. Städtebau vom 21.12.2017
- Landratsamt Kelheim, Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat vom 21.12.2017
- Landratsamt Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht vom 21.12.2017

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Autobahndirektion Südbayern vom 04.01.2018

Stellungnahme:

Die Zustimmung zu der eben genannten Bauleitplanung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

Baugrenzen:

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Dieser Abstand ist auch im Bereich der Anschlussstellenrampe einzuhalten.

Die Errichtung von anderen baulichen Anlagen innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs.1 FStrG (40 m - Zone) ist nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung der Trafohäuser zu berücksichtigen. Der Standort ist in den Lageplan einzutragen.

Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Festsetzungen getroffen werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden oder einen eventuellen Ausbau der Autobahn erschweren könnten.

Begleitgrün der Autobahn:

Eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf

Straßennebenfläche.

Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Blendung:

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen. Der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg ist noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden kann.

Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Zustimmung wird in Aussicht gestellt. Die hierfür angesprochenen Aspekte werden wie folgt behandelt.

zu Baugrenzen

Die Baugrenzen orientieren sich bereits am erforderlichen Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der Autobahn, im Bereich der Anschlussstellenrampe wird dies ergänzt.

Das Verbot der Errichtung anderer baulichen Anlagen innerhalb der Bauverbotszone von 40m (insbesondere der Trafostationen) wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Die Trafostation kommt somit, wie gewünscht, außerhalb der Anbauverbotszone zu liegen. Auf eine explizite Darstellung kann somit verzichtet werden.

Die Begründung wird ebenfalls unter Ziffer 7.1.1 diesbezüglich ergänzt.

zu Begleitgrün der Autobahn

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Ziffer 7.1.1 der Begründung ergänzt.

zu Leitungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Ziffer 7.1.1 der Begründung ergänzt.

zu Blendwirkung

Der Forderung nach einem Blendgutachten wird nachgekommen, dies im Zuge des laufenden Verfahrens vor dem nächsten Verfahrensschritt erstellt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Ziffer 8 der Begründung wird entsprechend ergänzt.

zu Werbeanlagen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Ziffer 7.1.1 der Begründung ergänzt.

zu Sonstiges

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Ziffer 7.1.1 der Begründung ergänzt.

genehmigt

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.01.2018

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlagen“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände. Die getroffenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Einvernehmen mit der Telekom bei Bedarf umgesetzt.

genehmigt

- Bayernwerk AG vom 06.12.2017

Stellungnahme:

Im nördlichen Bereich des Teilabschnittes III auf der Flurnummer 120/5 verläuft eine 20kV-Mittelspannungsfreileitung. Wir bitten Sie diese Versorgungsanlagen gemäß § 9, Absatz 13, Baugesetzbuch (BauGB) anhand der beiliegenden Plankopie im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen.

Bei allen Erdbewegungen im Bereich der Mittelspannungsfreileitung ist der nach DIN VDE 0210/5:2005 erforderliche Abstand von 6,0 m jederzeit einzuhalten. Ebenso darf die Standsicherheit der Maste durch die Erdarbeiten niemals gefährdet sein. Der Abstand zwischen fertiger Fahrbahnoberkante und Leiterseil darf 7,0 m nicht unterschreiten, dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.

Bitte beachten Sie, dass bei Einsatz von größeren Baugeräten die Arbeiten im Bereich von kreuzenden Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind. Eine Annäherung an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden.

Wir verweisen dazu auf die Unfallverhütungsvorschriften Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Zur Festlegung eines Verknüpfungspunktes der Einspeiseanlage ist eine frühzeitige Anmeldung des Betreibers nötig. Diesbezüglich wäre Hr. Wastl (Tel. 0871/96639-478) der Ansprechpartner.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Energieversorger angesprochene 20kv-Mittelspannungsfreileitung im TA III wird in den Planunterlagen ergänzt, die Hinweise auf erforderliche Sicherheitsabstände sowie zu Arbeiten im Bereich von Freileitungen werden in der Begründung unter Ziffer 7.4 ergänzt, ebenso die Zuständigkeiten zur Festlegung des Verknüpfungspunktes.

genehmigt

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 20.12.2017

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.11.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im Weiteren berücksichtigt.

genehmigt

- Landratsamt Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 21.12.2017

Stellungnahme:

Aufgrund der prekären Personalsituation bezüglich der Umweltingenieure beim Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz kann bis auf weiteres bei Bauleitplanverfahren keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden. Sollte aus Sicht der Gemeinde hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Handlungsbedarf bestehen, empfehlen wir eine gutachterliche Abklärung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Fachabteilung Immissionsschutz aufgrund einer prekären Personalsituation nicht in der Lage sieht, eine fachliche Stellungnahme abzugeben, folgt die Gemeinde der Empfehlung auf Hinzuziehung eines externen Gutachters zur Abklärung möglicher Immissionsbelastungen des Umfeldes, ausgehend von

der angestrebten Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage.

genehmigt

- Landratsamt Kelheim, Abt. Kreisstraßenverwaltung vom 21.12.2017

Stellungnahme:

Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände.

Die Zufahrt zum Baugrundstück erfolgt über den bestehenden Feldweg, welcher verkehrssicher in die Kreisstraße einmündet. Im Einmündungsbereich des Feldweges in die Kreisstraße ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtfelder von 3 m Anfahrtsicht und einer Schenkellänge von 200 m von jeglicher Bepflanzung höher als 0,80 m über Gelände ganzjährig durch die Gemeinde Hausen freizuhalten sind.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände.

Der Hinweis auf die erforderliche Freihaltung der Sichtfelder wird zur

Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Das Sichtdreieck wird ergänzt.

genehmigt

- Landratsamt Kelheim, Abt. Naturschutz vom 21.12.2017

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Wir bitten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten:

1. Festlegung des Kompensationsfaktors

Der für zwei Teilbereiche angesetzte Kompensationsfaktor von 0,15 ist nicht angemessen. Die im Leitfaden aufgeführten Kriterien für eine Reduzierung des Faktors sind nur vereinzelt erfüllt (vgl. LfU Bayern (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen).

Die als Vermeidungsmaßnahmen anrechenbaren Eingrünungsmaßnahmen beschränken sich in weiten Teilen auf sehr schmale Flächen zwischen Feldweg/Acker und Pflweg, auf denen die Entwicklungsmöglichkeiten für eine naturnahe, freiwachsende Hecke stark eingeschränkt sein werden.

Der Regelfaktor von 0,2, der auch bei vergleichbaren Vorhaben in der Gemeinde und im Landkreis verwendet wurde, sollte hier ebenfalls angewendet werden.

2. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach

Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Wir bitten, die Meldung zeitnah durchzuführen, und die UNB in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

3. Sicherung der Ausgleichsflächen:

Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen UMS 62d-8680.6-1998/3 vom 09.10.2000 und Nr. 7 des Leitfadens „Bauen im Einklang“ ist es notwendig, bei Ausgleichsflächen in Privatbesitz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern zu begründen. Diese Dienstbarkeit dient der Sicherung der Zweckbestimmung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Wir bitten daher die Gemeinde, die Eintragung einer Dienstbarkeit zu veranlassen, sofern sich Privatflächen unter den Ausgleichsflächen befinden. Zudem bitten wir, die UNB in geeigneter Weise über die Eintragung zu informieren.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu Festlegung Kompensationsfaktor

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach einem höheren Kompensationsfaktor wird gefolgt, der Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend. Hinsichtlich des Ausgleiches erfolgte im Vorfeld eine telefonische Abstimmung mit der Behörde. Eine Bereitstellung feuchter, grabenbegleitender Hochstaudenfluren im Norden sowie im Osten der Teilfläche III kann dieser Forderung Rechnung tragen. Der östliche Graben wird in den Planungsbereich einbezogen, eine leichte Uferabflachung zulasten des Veranlassers durchgeführt. Eine Veränderung der Abflussverhältnisse ergibt sich dadurch nicht, ebenso kein erhöhtes Pflegeerfordernis für die Kommune, da dies ebenso beim Veranlasser liegt.

zu Meldung an das Ökoflächenkataster

Das Erfordernis der Meldung der Ausgleichsflächen ist der Kommune bekannt und bereits Bestandteil der Begründung unter Ziffer 17.2 und wird entsprechend beachtet.

zu Sicherung der Ausgleichsflächen

Das Erfordernis der dinglichen Sicherung der Ausgleichsflächen ist der Kommune bekannt und bereits Bestandteil der Begründung unter Ziffer 17.2 und wird entsprechend beachtet.

genehmigt

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 29.12.2017

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hausen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Sand“, um die Voraussetzungen für die Errichtung von drei Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sind diese bevorzugt auf vorbelastete Standorte zu lenken. Dazu zählen unter anderem Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege oder Energieleitungen, sowie Konversionsstandorte (vgl. LEP 3.2.3 G). Die drei geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich entlang der Autobahn A 93 und entsprechen damit diesem Grundsatz. Des Weiteren trägt die Gemeinde damit dazu bei, die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern bis 2021 auf über 50 v. H. zu steigern (vgl. LEP 6.1.2 Z).

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Sand“ entspricht somit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände, da die Planung den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

genehmigt

- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 03.01.2018

Stellungnahme:

1. Gewässer

Die Fläche TA 3 liegt ca. 180 m südlich des Feckinger Baches. Für dieses Gewässer liegt ein berechnetes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor, das westlich der Autobahn A93 beginnt. Für den hier relevanten Gewässerabschnitt östlich der A93 existiert keine Berechnung des Überschwemmungsgebietes.

Den Geltungsbereich der Fläche TA 3 berührt ein wassersensibler Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Mit einer Höhendifferenz von ca. 1,5 m zum Feckinger Bach halten wir eine Hochwassergefährdung (bezogen auf HQ100) der Fläche TA 3 für unwahrscheinlich. Eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes östlich der A93 ist daher nicht erforderlich.

2. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Sitzungstag: 10.01.2018

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 15

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu Gewässer

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

genehmigt

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe vom 05.12.2017

Stellungnahme:

Wir übersenden Ihnen wieder die Unterlagen zurück, da der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe nicht zuständig ist.

Bitte wenden Sie sich direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid bzw. Gemeinde Hausen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es besteht keine Zuständigkeit.

genehmigt

b) Billigungsbeschluss und Beschluss zur Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)

Der Gemeinderat Hausen hat aufgrund eines Antrages der Firma TERRAdukt GmbH & Co.KG, Kirchdorf, die Aufstellungsbeschlüsse für ein förmliches Bauleitplanverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch "Deckblatt Nr. 13", sowie zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Im Sand" gefasst.

Zwischenzeitlich sind umfangreiche Untersuchungen und Erhebungen, vorrangig in Bezug auf die Anforderungen des Landschaftsbildes und der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie des Artenschutzes erfolgt. Dabei wurden einerseits die Bestandssituation geprüft und gleichzeitig Möglichkeiten für die zukünftige Entwicklung und Einbindung in die Landschaft erarbeitet.

Der Gemeinderat Hausen nimmt Kenntnis vom nun mittlerweile durchgeführten Vorentwurfsverfahren der frühzeitigen Beteiligung der

Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogenen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden entsprechend vorgenannter Beschlussfassung gewürdigt und die vorliegende Planung im Entwurf demgemäß ergänzt.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen billigt entsprechend vorgenannter Sachlage sowie Vorstellung der Planung einschließlich Erläuterung der Planinhalte den vorliegenden Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Freiflächenphotovoltaik-Anlage Im Sand" in der heutigen Fassung einschließlich Begründung und Umweltprüfung vom 10.01.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Das Ergebnis wird anschließend dem Gremium zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

genehmigt

478 **Bauleitplanung „Saladorf - Ost“
Flächennutzungsplan Hausen – Deckblatt Nr. 12**

a) Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die entsprechend Abwägung nach § 1 Abs. 7

12. Flächennutzungsplanänderung Hausen, Saladorf - Ost

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 15.11.2017 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 22.12.2017 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Auf die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 21.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017 wurde mit Bekanntmachung hingewiesen. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|---|-----------------|----|------------------------------|
| 1 | Markt Rohr | 12 | DT Netzproduktion |
| 2 | Markt Langquaid | 13 | Bayernwerk Netz |
| 3 | Stadt Kelheim | 14 | ESB Erdgas Südbayern GmbH |
| 4 | Gemeinde Teugn | 15 | Industrie- und Handelskammer |

Sitzungstag: 10.01.2018

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 15

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

5	Gemeinde Saal a.d. Donau	16	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
6	Stadt Abensberg	17	Pledoc
7	Landratsamt Kelheim	18	Regierung von Niederbayern
8	Amt für ländliche Entwicklung	19	Regionaler Planungsverband
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	20	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	21	Wasserwirtschaftsamt Landshut
11	Bund Naturschutz		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

6	Stadt Abensberg	14	ESB Erdgas Südbayern GmbH
8	Amt für ländliche Entwicklung	16	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	19	Regionaler Planungsverband
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	20	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
11	Bund Naturschutz	21	Wasserwirtschaftsamt Landshut
13	Bayernwerk Netz		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

1	Markt Rohr	16.11.2017
2	Markt Langquaid	20.11.2017
3	Stadt Kelheim	04.12.2017
4	Gemeinde Teugn	21.11.2017
5	Gemeinde Saal a.d. Donau	21.11.2017
7	Landratsamt Kelheim – Städtebau, Wasserrecht, Naturschutz	15.11.2017
15	Industrie- und Handelskammer	12.12.2017
17	Pledoc	29.11.2017
18	Regierung von Niederbayern	07.12.2017

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

12 DT Netzproduktion

20.12.2017

Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

12 DT Netzproduktion:

... „die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 31.08.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“

Anmerkung:

*Laut der genannten Stellungnahme vom 31.08.2017 erhebt die Deutsche Telekom keine Einwände gegen die vorliegende Planung. (s. a. Behandlung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung).
Es sind deshalb keine Änderungen/Ergänzungen an der Planung erforderlich.*

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, keine Änderung am vorliegenden Entwurf der Bauleitplanung vorzunehmen.

genehmigt

b) Feststellungsbeschluss

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 einzuholen und im Anschluss die Ausfertigung und Bekanntmachung des Plans zu veranlassen.

genehmigt

479 **Behandlung von Bauanträgen**

“

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der FI-Nr. 953/46 Gmkg. Hausen, Am Röthelbach 18 in Hausen

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Röthelbach“. Die Gebietsart entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, daher sind Befreiungen notwendig (Zulässig Wandhöhe 7,20 m – geplant 8,25 m). Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung sowie gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

b) Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Doppelgarage auf der FI-Nr. 1007/15 Gmkg. Großmuß, Rehsteig 23

Beschluss: Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Fuchsberg“. Die Gebietsart entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, daher sind Befreiungen notwendig (Garage außerhalb der Baugrenzen im Norden und Osten). Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist an die zentrale Wasserversorgung sowie gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

genehmigt

c) Anfrage zur Parzelle Nr. 17 im Baugebiet „Fuchsberg

Herr Alexander Welzel möchte gerne die Parzelle 17 im Baugebiet „Fuchsberg“ kaufen (wohnte 27 Jahre lang in Herrwahlthann). Da sich nun auf der Nachbarparzelle eine andere Bauweise ergeben hat, kann das Haus nicht auf der Grenze als „Doppelhaushälfte“ errichtet werden. Somit schiebt sich das ganze Bauvorhaben weiter nach Westen. Die Garage wäre dann außerhalb der Baugrenzen direkt an der Grenze zum

öffentlichen Grund.

Herr Welzel fragt an, ob ihm die Gemeinde eine Genehmigung für die Befreiung der Garage an der westlichen Grenze in Aussicht stellt.

Beschluss: Der Gemeinderat ist einheitlich einverstanden, dass der Bauherr der Parzelle 17 die Garage an der westlichen Grundstücksgrenze außerhalb der Baugrenzen bauen kann.

genehmigt

480 **Zuschussantrag – Sanierung der Nebenkirche Dietenhofen**

Beschluss: Der Gemeinderat ist einverstanden, dass ein Zuschuss in Höhe von 10 % der eingereichten Kosten übernommen wird. Maximal sollen jedoch 47.000 € Zuschuss geleistet werden.

genehmigt

481 **Strombeschaffung für die Jahre 2020 - 2022**

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde vor.

Die Gemeinde ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

Die Jahresstrommenge für alle Abnahmestellen der Gemeinde Hausen beläuft sich auf ca. 270.000 kWh.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh

Beschluss:

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

genehmigt

482 **Anfragen und Bekanntmachungen**

- **Jugendtreff Herrnwahlthann**

Bzgl. des Jugendtreffs findet am Donnerstag, 01.02.2018 um 17:00 Uhr ein Termin im Rathaus Langquaid – Sitzungssaal statt.

- **Notarvertrag Dürmayer**

Gemeinderat Busch bemängelt, dass das Gremium den Vertrag vor Abschluss einsehen hätte müssen.

Bürgermeister Ranftl entgegnet, dass er in der September-Sitzung beauftragt wurde den Notarvertrag abzuschließen. Da keine relevanten Änderungen mehr vorgenommen wurden, habe er den Vertrag beim Notar unterzeichnet. Eine Kopie geht an Gemeinderat Busch.

- **Fragebögen Gewerbegebiet**

Gemeinderat Pernpaintner erkundigt sich wann die Fragebögen verschickt werden.

Bürgermeister Ranftl gibt bekannt, dass dies noch im Januar geschehen wird.

- **Graben verrohren bei Gemeinschafts- und Sporthaus**

Gemeinderätin Holzer regt an, dass östlich des neuen Gemeinschafts- und Sporthauses parallel zur Straße welche von Norden nach Süden führt ein offener Graben verläuft und dieser im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen verrohrt werden sollte.

Sie ist der Meinung, dass man dies in Eigenleistung machen könnte. Die Gemeinde soll lediglich das Material zur Verfügung stellen.